

§ 7 WLSRG Schriftführer

WLSRG - Wiener Landessanitätsratsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Amt der Landesregierung stellt dem Landessanitätsrat einen Schriftführer bei, der über jede Sitzung ein Protokoll aufzunehmen und für die Geschäftsstücke ein Ein- und Auslaufbuch mit Index zu führen hat.

In Kraft seit 01.03.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at